

Stellungnahme der LGU zum Begutachtungsentwurf eines Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannte Umweltorganisation gemäss § 19 Absatz 7 UVP-G 2000 reicht die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) fristgerecht Stellungnahme zum Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026 – Sammelnovelle ein. Gerade die vorgesehenen Beschränkungen der Rechte von anerkannten Umweltorganisationen betrifft die Stellung der LGU in verwaltungsrechtlichen Verfahren in Vorarlberg.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

Durch den vorliegenden Entwurf¹ – bezogen auf die Änderungen zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung – **entfallen** künftig **Bewilligungspflichten** (insbesondere für Bauwerke innerhalb bebauter Bereiche, Tankstellen, saisonal aufgestellte Schiförderbänder, Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen, bestimmte Ankündigungen und Werbeanlagen, die Befestigung bestimmter Erschließungsstraßen sowie die Ableitung von Quellnutzungen im Bereich von Biotopen) oder werden **eingeschränkt, durch Reduktion des Uferschutzbereichs** (Reduktion auf 5 Meter statt 10 Meter im bebauten und 20 Meter ausserhalb bebauter Bereichen) und **Anhebung der Schwellenwerte** für Bewilligungspflichten (insbesondere bei Bauwerken außerhalb bebauter Bereiche, Parkplätzen, Straßen, Lager- und Ablagerungsplätzen sowie Geländeänderungen in der Alpinregion). Strassen ausserhalb bebauter Bereiche können, bis zu einer Breite von 4 Metern, grundsätzlich in jeder Länge ohne Bewilligung gebaut werden. Dies gilt auch für breitere Strassen bis zu einer Länge von 400 Metern. Für den Bau von Lagerplätzen unter 800 m² und Parkplätze unter 1000 m² im Freiland benötigt es zukünftig keine Naturschutzbewilligung. Bereiche der üblichen land- und forstwirtschaftliche Nutzung, der Bebauung im Betriebsgebiet und Maßnahmen öffentlicher

¹ <https://vorarlberg.at/documents/302033/34289507/Begutachtungsentwurf+Naturschutz-Deregulierungsgesetz+2026+%E2%80%93+Sammelnovelle.pdf/8ac72801-a38b-b256-0138-2e31a8811002?t=1787820205550>.

Dienststellen oder von Wasserverbänden zum Schutz vor Naturgefahren (z.B. Lawinen- und Hochwasserschutz) werden weitgehend **bewilligungsfrei gestellt**.

Durch den gesamten Entwurf ziehen sich die Einschränkungen der Rechte von Naturschutzanwaltschaft und anerkannten Umweltorganisationen. Die Möglichkeit zur Abgabe von **Stellungnahmen** durch die Naturschutzanwaltschaft und anerkannte Umweltorganisationen soll **inhaltlich** auf die Geltendmachung der Einhaltung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften **beschränkt** werden. Auch wird das **Beschwerderecht** u.a. von der Naturschutzanwaltschaft und anerkannten Umweltorganisationen auf Angelegenheiten im Anwendungsbereich des Unionsrechts **eingeschränkt**. Weiters sollen **Revisionsrechte** (Einspruchsrechte an die höchsten Gerichte) **entfallen**. Eine **Verkürzung** der **Frist** zur Stellungnahme für die Naturschutzanwaltschaft und anerkannte Umweltorganisationen von vier auf zwei Wochen wird vorgesehen. Die Zustellfiktion bei Veröffentlichung von Entscheidungen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet tritt nach einer Woche ein. Gleichzeitig **entfällt** die – zuvor für die Naturschutzanwaltschaft bestehende – **individuelle Zustellung** von Entscheidungen der Behörde.

Ein **Beteiligungsrecht** wird der Naturschutzanwaltschaft und anerkannten Umweltorganisationen in jenen Bereichen eingeräumt, in denen sie auch ein Beschwerderecht haben.

Das Ziel des Entwurfes ist laut Erläuterungen² unter anderem die **Beschleunigung des Verfahrens** und die einfachere Gestaltung des **Vollzugs**.

ALLGEMEINES

Die Bestrebungen zur Entbürokratisierung der Landesregierung trifft bei der LGU auf Verständnis. Anzuerkennen ist der frühzeitige Einbezug der Naturschutzanwaltschaft und anerkannten Umweltorganisationen in Verfahren über Angelegenheiten, in denen sie ein Beschwerderecht haben, um Einwände zeitnah zu berücksichtigen und Beschwerdeverfahren somit vermindert werden können. Dieser Grundsatz der frühzeitigen Einbeziehung sehen wir als tragfähiges Zukunftskonzept, welches eine Beschleunigung von Verfahren bei gleichzeitigem Erhalt der Schutzstandards der Natur ermöglicht. Durch die vorgesehenen Beschränkungen im Beschwerderecht werden die mit dem Ansatz verbundenen positiven Auswirkungen jedoch erheblich geschmälert.

² <https://vorarlberg.at/documents/302033/34289507/Erl%C3%A4uternde+Bemerkungen+Naturschutz-Deregulierungsgesetz+2026+%E2%80%93+Sammelnovelle.pdf/f53a557d-97f5-ffa0-23d0-24b81cf8684c?t=1787820214219>.

Die Umsetzung der Bestrebungen über die Entbürokratisierung gehen aber aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Mit Blick auf die weltweiten, aber auch lokalen Entwicklungen (Hitzeperioden, Ernteaufschläge, Wasserknappheit etc.), sehen wir einen aktiven Einbezug von Aspekten des Naturschutzes in gesellschaftlichen Prozessen als erforderlich an.

Dabei soll der Einbezug aller Interessen gewährleistet sein. Ein **funktionierendes Miteinander zwischen Wirtschaft und Naturschutz** muss angestrebt werden. Naturschutz und Wirtschaft müssen sich nicht per se ausschliessen. Viel mehr gehen diese Bereiche Hand in Hand. Durch die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, werden gleichzeitig auch wichtige Ressourcen für die Wirtschaft gesichert. Beim vorliegenden Entwurf fehlt uns dieser Aspekt jedoch grösstenteils. Die Natur wird weniger geschützt. Vorhaben zur Naturnutzung können ohne oder nur mit begrenztem Einbezug naturschutzfachlicher Aspekte erfolgen. Die Rechte derer, die die Natur schützen werden eingeschränkt. Einen Mangel sehen wir hier in dem Fehlen einer fairen Abwägung von Interessen des Naturschutzes und der Naturnutzung. Von einem Gleichgewicht kann aktuell nicht gesprochen werden.

Die **Natur** ist unsere **wichtigste Lebensgrundlage**. Deren Schutz sehen wir als erforderliche Basis unseres Handels an – auch im wirtschaftlichen Bereich. Die Erläuterungen zum Entwurf enthalten selbst Informationen über den Nutzen von unversiegelten Böden, Grünflächen und Gewässerräumen, welche bedeutsam sind für die Kühlung, den Wasserrückhalt, zur Hochwasservorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität. Uns ist nicht erklärlich, warum der Schutz der Natur mit diesem Hintergrund durch den vorliegenden Entwurf eingeschränkt wird anstatt der Förderung eines Umdenkens und Einbezugs der Natur in gesellschaftliche Prozesse zu ermöglichen, um Projekte naturverträglicher zu gestalten.

ANMERKUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG DES ENTWURFES

1. BESCHRÄNKUNG DER BESCHWERDERECHTE

In Vorbringen und Beschwerden können nur mehr die Verletzung „unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften“ geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Verletzungen rein landesrechtlicher Vorschriften wird somit ausgeschlossen. Gründe, warum es zu dieser Beschränkung kommt, finden sich in den Erläuterungen nicht.

Kritisch zu beurteilen ist diese Beschränkung aus unionsrechtlichem Gesichtspunkt. Angezweifelt wird, dass diese Beschränkungen mit den Anforderungen der Aarhus-Konvention (AK), insbesondere Art 9 AK und der ergangenen Rechtsprechung des EUGH³ vereinbar ist. Eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmässigkeit von Entscheidungen muss danach ermöglicht werden.

2. ENTFALL DER INDIVIDUELLEN ZUSTELLUNG

Die **individuelle Zustellung von Bescheiden** an die Naturschutzanwaltschaft entfällt. Eine individuelle Zustellung von Entscheidungen an anerkannte Umweltorganisationen war weder vor dem Entwurf vorgesehen, noch ist sie es jetzt. Entscheidungen werden auf dem Kundmachungsportal im Internet durch die Behörde veröffentlicht. Eine Woche nach Veröffentlichung gilt die Entscheidung an die Naturschutzanwaltschaft und anerkannte Umweltorganisationen als zugestellt (Zustellfiktion). Ab diesem Zustellzeitpunkt beginnt auch der Fristenlauf.

Der Wegfall der individuellen Zustellung an die Naturschutzanwaltschaft hat Auswirkungen auf Umweltorganisationen, die aus Kapazitätsgründen nicht laufend Kundmachungsseiten kontrollieren können und auf einen guten Informationsaustausch mit der Naturschutzanwaltschaft angewiesen sind. Eine Erschwerung für die Naturschutzanwaltschaft wirkt sich somit auch auf die Rechte von Umweltorganisationen negativ aus.

Durch die **Fristverkürzung und die Zustellfiktion**, welche bereits nach einer Woche eintritt, wird die Möglichkeit zur Wahrnehmung eingeräumter Beteiligungs- und Rechtsmittelrechte von der Naturschutzanwaltschaft und anerkannter Umweltorganisationen noch weiter erschwert.

Als Grund für den Entfall der individuellen Zustellung wird in den Erläuterungen die Vermeidung von Verwaltungsaufwand angeführt. Aus unserer Sicht steht dieser Vorteil in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Einschränkungen der Betroffenen. Zudem dürfte der zu erwartende Verwaltungsaufwand durch die Unterlassung der individuellen Zustellung geringfügig sein. Auch sehen wir eine Unvereinbarkeit dieser Regelung mit Art 9 Abs 4 AK.

³ vgl. EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland, RZ 75ff.

3. ENTFALL DER REVISIONSRECHTE

In den Erläuterungen wird angegeben, dass anerkannten Umweltorganisationen bereits bisher kein gesetzliches **Revisionsrecht** zugekommen ist. Laut Entscheidung⁴ des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) aus dem Jahr 2025 kommen Umweltorganisationen Revisionsrechte auch dann zu, wenn in den nationalen Bestimmungen kein Revisionsrecht vorgesehen ist. Das Revisionsrecht wird in einem solchen Fall im Sinne einer unionsrechtskonformen Rechtslage aus dem Unionsumweltrecht abgeleitet. Der Aussage in den Erläuterungen kann somit nicht zugestimmt werden.

Das Revisionsrecht von anerkannten Umweltorganisationen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes bleibt somit erhalten.

Der Entfall betrifft folglich die Naturschutzanwaltschaft und die Standortgemeinden. Auch den Gemeinden kommt laut Grundsatzbestimmungen des GNL (§3) eine besondere Verantwortung für den Naturschutz zu.

Bei dieser Einschränkung spiegelt sich auch das fehlende Gleichgewicht wider. Warum versucht wird die Stimme der Natur nicht bis zu den Höchstgerichten kommen zu lassen, um Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu klären und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, ist nicht nachvollziehbar.

4. NATURSCHUTZ IN BEBAUTEN GEBIETEN

Der vorliegende Entwurf sieht verschiedene Kürzungen von Bewilligungspflichten vor.

Neu § 1 Abs 3 lit b GNL normiert: *«Keiner Bewilligung nach diesem Gesetz bedürfen: Maßnahmen auf im Flächenwidmungsplan als **Betriebsgebiet** gewidmeten Flächen, mit denen eine dieser Widmung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt; dies gilt nicht für Bewilligungspflichten betreffend unionsrechtlich geschützte Arten (§ 15 Abs. 4) oder Natura 2000 Gebiete (§ 26a);»*

Bei **Bauten in Betriebsgebieten** werden die Aspekte des Naturschutzes somit komplett aussen vorgelassen.

⁴ VwGH 26.5.2025, Ra 2024/03/0068.

Auch in anderen bebauten Bereichen soll die Errichtung von Gebäuden jeder Grundfläche und Höhe ohne naturschutzrechtliche Bewilligung möglich sein. Begrenzt wird dies nur bei Vorliegen anderer Tatbestände des Gesetzes. Dies zum Beispiel, wenn der Uferschutzbereich berührt wird.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: *«Die bisher auch **innerhalb bebauter Bereiche** geltende **Bewilligungspflicht** bei Überbauungen in einer bestimmten Größe **entfällt zur Gänze**. Innerhalb bereits bebauter Bereiche ist die naturschutzrechtliche Problematik grundsätzlich geringer einzuschätzen als außerhalb bebauter Bereiche (wo die Natur und Landschaft in aller Regel noch unberührt ist). (...) Der **höhenbezogene Bewilligungstatbestand** für Bauwerke und sonstige technische Einrichtungen **gilt** künftig ebenfalls **nur mehr außerhalb bebauter Bereiche**.»*

Der Einfluss, der ein naturschutzfachlicher Einbezug für den Menschen und Tiere in bebauten Gebieten haben kann, ist nicht zu unterschätzen. Der Sommer wird heisser und Hitzeperioden im länger. Hitzeschutzmassnahmen, wie beispielsweise die Begrünung zur Kühlung sind wichtig. Die Natur ist auch in bebauten Gebieten unsere Handlungsgrundlage und wichtigste Ressource.

Hervorzuheben ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung von möglichen Auswirkungen, welche Bauvorhaben in bebauten Gebieten für angrenzende unbebaute Gebiete haben können. Gerade in diesen Fällen ist der Einbezug von naturschutzfachlichen Aspekten besonders wichtig.

So darf es zu keinem Ausschluss oder Einschränkungen des Einbezuges von Gesichtspunkten der Natur in bebauten Gebieten kommen.

Zur Beschleunigung von Verfahren gibt es bereits bestehende Möglichkeiten, insbesondere durch vereinfachte Verfahren nach § 36 GNL. Auch unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie und des Ziels einer Verfahrensbeschleunigung muss der Einbezug von naturschutzfachlichen Aspekten gewährleistet werden.

Auflagen wie beispielsweise zu Glasscheiben und Beleuchtungen können **Projekte** in bebauten Gebieten bereits **naturverträglicher machen**. Die Qualität der Umsetzung von Gebäuden und Freiflächen soll fachkundig begleitet werden.

Uns ist es wichtig klarzustellen, dass es beim Einbezug von Aspekten des Naturschutzes, um keine Verhinderung von Projekten geht, sondern darum Projekte naturverträglicher zu gestalten.

5. ENTFALL BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR FREIZEITINFRASTRUKTUREN

Der bisherige **Bewilligungstatbestand** für **Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen** ausserhalb bebauter Bereiche **entfällt**. Diese Infrastrukturen sind oft in exponierten Bereichen angebracht. Diese sind für den Menschen grundsätzlich beschränkt zugänglich und können potentielle Lebensräume für sensible und seltene Arten darstellen. Beispielsweise können dort Vogelarten ungestört brüten. Erfolgen **Eingriffe ohne Einbezug des Naturschutzes** kann es zu **Störungen der Brutplätze** und anderen **ökologischen Beeinträchtigungen** kommen.

Der Klettersport ist im Breitensport angekommen und zahlreiche Kletterrouten sind bereits erschlossen. Aufgrund der begrenzten Anzahl an geeignete Standorte, werden auch die Anzahl an künftig hinzukommenden Routen überschaubar bleiben. Entsprechend wird sich auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand in Grenzen halten. Viele offensichtlich geeigneten Gebiete sind bereits erschlossen, künftige Erschliessungen werden somit eher sensible Gebiete betreffen. Gerade in diesen Gebieten sind Begleitmassnahmen bei der Umsetzung und eine damit verbundene naturschutzfachliche Einschätzung und Überprüfung wichtig. Fehlen ungestörte Lebensräume zur Fortpflanzung seltener Arten, kann sich dies negativ auf deren Bestand auswirken. Durch das Eingreifen ohne naturschutzfachliche Bewilligung können somit spezielle und seltene Arten weiter an den Rand ihrer Ausrottung getrieben werden.

Zu Bedenken ist auch, dass ohne naturschutzfachliche Begleitung Freizeitinfrastrukturanlagen erstellt werden können, ohne dass den betroffenen Personen überhaupt bewusst ist, dass ein wichtiger Lebensraum dadurch beeinträchtigt oder zerstört wird.

Wir regen somit eine Anpassung des Entwurfs dahingehen an, dass ein naturschutzfachlicher Einbezug bei Vorhaben über Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen ausserhalb bebauter Bereiche beibehalten wird.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR NATURGEFAHREN

Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind erforderlich und wichtig um Siedlungen und Infrastrukturen zu schützen. Den Naturschutz im Bewilligungsprozess aussen vor zu lassen, sehen wir aber als nicht sinnvoll an. Solche Massnahmen z.B. zum Lawinenschutz befinden sich in Bereichen, die für den Menschen nur schwer zugänglich sind. Gerade in solchen naturnahen Flächen – wie oben bereits ausgeführt – ist der Einbezug des Naturschutzes besonders wichtig um die **Bauten naturverträglich zu errichten** und **ökologische Beeinträchtigungen zu vermeiden**.

FAZIT

Zusammenfassend erachten wir eine erneute inhaltliche Überarbeitung des Entwurfs als erforderlich. Einen pauschalen Entfall der Bewilligungspflichten und Abbau von Schutzstandards lehnen wir entschieden ab. Auch sprechen wir uns gegen die schwerwiegenden Einschränkungen der Beteiligtenrechte aus.

Wir bedauern die Richtung, die mit diesem Entwurf eingeschlagen wird und hegen Bedenken, dass es zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen wird.

Wir wünschen uns ein aktives Miteinander zwischen Naturschutz, Gesellschaft und Wirtschaft. Der Schutz der Natur als wichtigste Lebensgrundlage soll stärker mitgedacht und als fester Bestandteil von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozessen angesehen werden.

Die Überarbeitung kann eine Chance sein, Verfahren durch frühzeitigen Einbezug von Naturschutzinteressen zu beschleunigen, ohne Rechte zu beschneiden. Gleichzeitig kann dadurch der Naturraum Vorarlberg aufgewertet und seltene Arten vor grossen negativen Auswirkungen geschützt werden. Eine Änderung in diese Richtung regen wir an.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Elias Kindle
Geschäftsführer



Mag.ª iur. Christina Heim
Umweltanwaltschaft und -politik

Schaan, 25. September 2026